

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE AGENTURARBEIT

1 GELTUNG / VERTRAGSSCHLUSS

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) richten sich in ihrer Gültigkeit nach der aktuellen Gesetzeslage. Unsere AGB sind Grundlage unseres geschäftlichen Handelns und damit automatisch Bestandteil aller Verträge, in denen wir mit einer Arbeit beauftragt werden. Wenn Sie für Ihren Auftrag davon abweichende Vertragsgrundlagen einbeziehen wollen, gelten diese nur, wenn wir nachweislich davon wissen und schriftlich zugestimmt haben.

1.2 Ein Vertrag kommt zustande durch die Bestätigung eines von uns gestellten Angebotes, oder durch eine Auftragsbestätigung von uns.

1.3 In unseren Angeboten definieren wir den Leistungsumfang/ Vertragsgegenstand und die daraus resultierende Vergütung. Spätere Abweichungen davon bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Zustimmung.

2 LEISTUNGEN

2.1 **Kreative Leistungen** wie z. B. grafische oder textliche Arbeiten gliedern sich im Allgemeinen in zwei Phasen. Zuerst wird ein Entwurf angefertigt. Der Ausarbeitungsgrad kann je nach Erfordernissen des Projektes unterschiedlich sein. Nach Bestätigung des Entwurfes durch den Auftraggeber erfolgt eine Umsetzung oder Reinzeichnung.

2.1.1. Wir liefern einen Entwurf, von dem wir überzeugt sind, dass er die bestmögliche Lösung der Aufgabenstellung ist. Der gelieferte Entwurf kann in gemeinsamer Arbeit verändert und verfeinert werden, bis er zur Abnahmereife kommt. Eine Höchstzahl der hierfür benötigten Korrekturdurchgänge ist nicht festgelegt. Wir möchten, dass beide Vertragsparteien mit dem Ergebnis vollkommen zufrieden sind. Sollte sich im Laufe der Arbeit ergeben, dass wir keine Übereinstimmung erzielen, kann der Entwurfsprozess von beiden Vertragsparteien als beendet erklärt werden. Die Abgrenzung der Entwurfsüberarbeitung zum Neuentwurf wird dabei inhaltlich und nicht nach Anzahl der vorangegangenen Revisionen gezogen.

2.1.2. Eine gleichzeitige Lieferung verschiedener Entwürfe zur Auswahl (die „üblichen drei“ Entwürfe) wird von uns standardmäßig nicht angeboten. Grund dafür ist, dass wir ein echtes Interesse an einer bestmöglichen Lösung der Aufgabe haben und nicht nur irgendwelche Entwürfe verkaufen wollen. Daher haben wir auch eine professionelle Meinung und Überzeugung. Wir stecken unsere Energie lieber in den Prozess der gemeinsamen Ausarbeitung und Verfeinerung, statt in den Papierkorb.

2.2 **IT-Leistungen** wie z. B. die Programmierung von Webseiten erfolgen üblicherweise CMS-basiert. Hierbei erfolgt zuerst eine Festlegung des zu verwendenden Templates (oder die Programmierung eines solchen auf der Basis eines Designentwurfes), darauf aufbauend dann die strukturelle Einrichtung und die redaktionelle Befüllung der Seite.

2.1.2. Wie Sie wissen, ist das Internet in einem ständigen Wandel und Entwicklungsprozess. Dies betrifft die Versionen von Programmiersprachen, Browsern und Plugins ebenso wie zum Beispiel nicht vorhersehbare Gesetzesänderungen und ihre Folgen, wie das jüngst zum Beispiel bei der Umsetzung der DSGVO der Fall war. Von uns erstellte Webseiten können Sie nach Freischaltung und Abschluss der Herstellungsarbeiten daher grundsätzlich auf zwei Arten weiternutzen:

a) durch eigene Pflege, dazu erhalten Sie eine Benutzerschulung zum verwendeten CMS und Template. In der Folge übergeben wir Ihnen sämtliche Zugänge zur eigenen Nutzung und zeichnen insofern für die zukünftige Beschaffenheit und Funktionalität der Daten nicht weiter verantwortlich.

b) durch einen Pflegevertrag, in dessen Rahmen wir in Ihrem Auftrag die Seite fortlaufend betreuen, auf Verlangen Inhalte publizieren und die technischen Rahmenbedingungen sicherstellen, beispielsweise durch regelmäßige BackUps, Aktualisierungen von Plugins und Versionen.

Der Umfang des Pflegevertrages richtet sich individuell nach dem tatsächlichen Aufwand, den die Pflege der betreffenden Seite erfordert. Sofern Sie als Kunde aus inhaltlichen und zeitlichen Erwägungen das Einstellen von Inhalten selbst übernehmen möchten, wird trotzdem ein Pflegevertrag notwendig, wenn wir für die sonstige Funktionalität der Seite weiterhin fortlaufend einstehen sollen.

2.3 **Redaktionelle Leistungen**, die wir im Rahmen der Betreuung von Internetseiten, Blogs, Social-Media-Auftritten oder Printpublikationen erbringen, sowie Lektoratsarbeiten und Werbetexten werden als Ganzes entweder pauschal oder nach Stundenaufwand vergütet.

3 ABNAHME UND VERGÜTUNG

3.1 Die Vergütung für alle Leistungen wird in zwei Teilen abgerechnet. Bei Auftragserteilung wird der erste Teil mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt. Dieser Teil wird als Entwurfshonorar berechnet. Mit dem Entwurfshonorar ist die Arbeitsleistung abgegolten, die zur Erstellung der Entwürfe und/oder Arbeitsergebnisse nach 2.1–2.3 anfällt.

3.2 Das Vorlegen der Arbeitsergebnisse ist eine Präsentation unserer Entwürfe und berechtigt den Auftraggeber noch nicht zu deren (Weiter-)Nutzung. Wenn der Auftraggeber eine Finalisierung und Nutzung der vorgelegten Entwürfe wünscht, ist der zweite Teil der Vergütung als Nutzungshonorar fällig.

3.3 Der Zeitpunkt der Fertigstellung und Nutzungsübergabe ist definiert durch entsprechende Handlungen, wie z.B.:

- Übergabe druckfertiger Daten an den Auftraggeber oder einen Dienstleister (Druckerei, Hersteller)
- Veröffentlichung einer Webseite
- Übergabe offener Textdokumente oder Veröffentlichung von Texten, Bildern und redaktionellen Beiträgen im Auftrag des Kunden
- schriftliche Anzeige der Fertigstellung des Projektes oder Werkes durch uns
- alle Handlungen als Social-Media-Redakteur zum Zeitpunkt ihrer Ausführung

Der Auftraggeber ist zur Abnahme innerhalb von 12 Werktagen nach Nutzungsübergabe verpflichtet, sofern das fertig gestellte Werk im Wesentlichen funktionsfähig und mangelfrei ist. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Erfolgt nach Übergabe keine Äußerung, gilt das Werk nach Ablauf dieser Frist als abgenommen.

3.4 Das Entwurfshonorar als Vergütung der erbrachten Arbeitsleistung ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht rückzahlbar.

3.5 Mit der Rechnung zum Nutzungshonorar erhält der Auftraggeber die Nutzungsrechte in dem für das Projekt vereinbarten Nutzungsumfang. Die Kriterien für die Bestimmung des Nutzungsumfanges richten sich dabei nach der Faktorentabelle des Vergütungsstarifvertrages AGD/SDSt.

3.6 Als Ergebnis der Arbeiten werden in der Regel druckfertige Dateien oder fertige Produkte (Broschüren, Bücher, Werbemittel, Webseiten) übergeben. Auf die Herausgabe der offenen Arbeitsdateien, die zur Herstellung o. g. Arbeitsergebnisse von uns angefertigt und benötigt werden, besteht kein Recht. Wir schliessen dies auch aus Lizenzgründen aus, da wir Teile des verwendeten Materials, beispielsweise durch uns lizenzierte Bilder oder Schriften, nicht einfach zur weiteren Nutzung an Dritte übergeben dürfen. Will der Auftraggeber im begründeten Einzelfall die offenen Daten zur weiteren Nutzung trotzdem erhalten, ist dies auf Anfrage und gegen gesonderte Vergütung möglich, sofern die lizenzrechtliche relevanten Bestandteile durch den Auftraggeber auf eigene Kosten nachlizenzieren werden.

3.7 Es gilt für alle durch uns erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung. Soweit keine Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde, gilt die Vergütung auf Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen (AGD/SDSt).

3.8 Für den Einkauf und die Weiterberechnung von Fremdleistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, sind wir sowohl auf eigene Rechnung als auch im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers berechtigt. Die tatsächliche Höhe von Produktionskosten recherchieren wir sorgfältig, können jedoch dafür keine Garantien übernehmen. Fremdkosten werden auf unseren Rechnungen immer separat ausgewiesen und sind grundsätzlich in Vorkasse zu begleichen. Dafür stellen wir ggf. Teilrechnungen.

3.9 Wir kommunizieren und berechnen die Vergütungen immer als Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

4 URHEBERRECHT

4.1 Alle Entwürfe, Zeichnungen und andere erbrachte Leistungen des Auftragnehmers unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Das bedeutet, dass das Urheberrecht für alle durch uns erstellten Arbeiten immer bei uns verbleibt, auch wenn wir dem Auftraggeber entsprechende Nutzungsrechte einräumen. Ebenso werden keine Eigentumsrechte an Entwürfen oder Reinzeichnungen übertragen.

4.2 Vorschläge und Anregungen im Entwurfsprozess durch den Auftraggeber oder einen seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Vergütungshöhe und begründen kein Miturheberrecht.

4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dem Auftraggeber ein einfaches, zeitlich und inhaltlich auf den jeweiligen Zweck begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt.

4.4 Durch uns erstellte Werke (z.B. Entwürfe, Layouts, Zeichnungen, Texte, Fotografien) dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht verändert und nicht Dritten zur Änderung oder Weiternutzung überlassen werden. Werden unsere Werke oder Teile davon nachgeahmt, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütungssumme verlangen.

4.5 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

4.6 Die vereinbarten Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung eingeräumt.

4.7 Wir haben das Recht, als Urheber auf von uns erstellten Werken genannt zu werden.

4.8 Fremde Urheberrechte müssen beachtet werden. Der Auftraggeber ist für die von ihm gelieferten Inhalte (Fotografien, Texte, Software usw.) verantwortlich und garantiert, dass alle Inhalte frei von Rechten Dritter sind bzw. dass ihm die erforderlichen Nutzungsrechte vom Rechteinhaber eingeräumt wurden. Der Auftraggeber räumt uns die zur vertraglichen Nutzung notwendigen Rechte an den Materialien ein. Für den Fall, dass wir in der Folge wegen Verwendung von rechtsverletzenden Materialien von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der

Auftraggeber uns von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt uns die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

4.9 Fremde Markenrechte müssen beachtet werden. Wenn durch Registrierung oder Nutzung von Domainnamen fremde Rechte verletzt oder beeinträchtigt werden, stellt uns der Auftraggeber/Domainbesitzer von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang frei.

4.9 Es ist uns gestattet, von uns hergestellte Werke als Referenzen zu benennen und ganz oder in Teilen zu zeigen. Von vervielfältigten Werken stehen uns abhängig von der Auflagenhöhe bis zu 10 Exemplare unentgeltlich als Referenzmuster zum Zwecke der Eigenwerbung zu.

5 FEHLERBEHEBUNG UND HAFTUNG

5.1 Die Herstellung von Druckprodukten erfolgt grundsätzlich erst nach Freigabe der Druckdatei durch den Auftraggeber. Wir arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt, und bedauern sehr, wenn sich trotz mehrstufiger Kontrolldurchgänge ab und zu Fehler einschleichen. Bei uns gilt: Fehler im fertigen Produkt werden kostenfrei beseitigt, wenn dadurch keine Zusatzkosten entstehen. Wenn Kosten entstehen, verantwortet diese jeweils derjenige, der die Datei freigegeben hat. Es entstehen jedoch keine Schadenersatzansprüche aus der temporären Veröffentlichung fehlerhaften Materials.

5.2 Für Mängel haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Werk- bzw. Kaufvertragsrechts. Dies sieht u.a. ein Recht zur Nacherfüllung vor. Erst nach Fehlschlagen einer zweiten Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Vergütung mindern und/oder Schadenersatz nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts verlangen.

5.3 Bei Beratungsleistungen und bei Produktionsüberwachung ist eine Fehlerbeseitigung oder Mängelhaftung nicht anwendbar, wir haften jedoch wie gesetzlich vorgesehen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.4 Wir haften nicht dafür, dass von uns erstellte Entwürfe markenrechtlich schutz- oder eintragungsfähig sind. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind rechtliche Beratungs- bzw. Prüfungsleistungen nicht Vertragsgegenstand. Eine diesbezügliche Haftung scheidet deshalb aus.

7 KÜNDIGUNGSRECHT

7.1 Wir sind zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere seine Mitwirkungspflichten, z.B. das rechtzeitige Zurverfügungstellen von benötigten Informationen oder Materialien in erheblicher Weise verletzt und den Auftragnehmer damit außerstande setzt, die geschuldeten Leistungen zu erbringen und fertig zu stellen oder der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht leistet und in Zahlungsverzug gerät. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Sie ist zulässig, wenn dem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt haben, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

7.2 Für die Kündigung des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regelungen.

6 GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

6.1 Wir sind berechtigt, die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten (z. B. Fotografien, Grafiken, Texte) zu speichern und die Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Vertragsausführung zu verarbeiten und einzusetzen. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies Gegenstand des Vertrages bzw. für die Vertragsdurchführung notwendig ist (z. B. für Anmeldung einer Domain).

6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertraulichen Informationen des Auftraggebers und dessen Auftraggebern ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weiter zu verwerfen und Dritten mitzuteilen.

6.3 Die Vertragsparteien vereinbaren gegenseitig, Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei Vertragsabwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

6.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers (Weimar).

8.3. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung rechtlich zulässig ist, wird als Gerichtsstand für sämtliche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

8.4. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bedingungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.